

AUSHANG

39. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 13.03.2025 (Aktenzeichen: 213 -10204#00027#0045) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK24 am 27. Februar 2025 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

39. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 8 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz wird wie folgt geändert:

Die BKK24 erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 4,39 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.04.2025 in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 27.02.2025 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -